

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-673-2/89

Wien, 14. April 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine land- und forst-
wirtschaftliche Betriebszäh-
lung (Betriebszählungsgesetz
1990);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	22-GE/9-89
Datum:	19. APR. 1989
Verteilt	20.4.89 je

An das
Präsidium des Nationalrates

L. Haindl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Ponzer

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **42 800-2139**

MD-673-2/89

Wien, 14. April 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine land- und forst-
wirtschaftliche Betriebszäh-
lung (Betriebszählungsgesetz
1990);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu Zl. 10.809/02-IA10/89

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Auf das do. Schreiben vom 6. März 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Entwurf gibt jedoch hinsichtlich des § 7 zu folgender Bemerkung Anlaß:

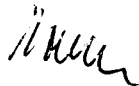
Den Gemeinden soll für die Mitwirkung an der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 eine Abfindung von 38,40 S je erhobenem Betrieb gewährt werden. Mit diesem Betrag wäre nur die Durchführung einer "reinen" land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung abgegolten. Da diesmal aber zusätzlich eine Bodennutzungserhebung durchgeführt wird, wäre darüber hinaus eine weitere Entschädigung von 19,20 S je Erhebungsfall zu gewähren.

- 2 -

Der im Gesetz für die gemeinsame Durchführung dieser zwei Erhebungen vorgesehene Entschädigungssatz müßte daher mit 57,60 S festgesetzt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor: ✓



Dr. Ponzer
Obersenatsrat